



HVBG

HVBG-Info 40/1999 vom 23.12.1999, S. 3785 - 3788, DOK 376.3-1317

Psychischen bzw. neurologischen Erkrankungen sind nicht Folge einer Berufskrankheit - Beschluss des LSG Rheinland-Pfalz vom 06.07.1999 - L 3 U 37/99

Die psychischen bzw. neurologischen Erkrankungen des Klägers sind nicht Folge einer Berufskrankheit;

hier: Rechtskräftiger Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 06.07.1999 - L 7 U 37/99 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss vom 06.07.1999 - L 7 U 37/99 - Folgendes entschieden:

Keine Anerkennung einer peripheren Polyneuropathie als BK-Nr. 1317, da diese aufgrund des Krankheitsverlaufs nicht mit dem erforderlichen Grad an Wahrscheinlichkeit auf die Lösemittlexposition zurückgeführt werden konnte.

Der 1961 geborene Kläger war in 1987 sowie ab 1990 in geringem Umfang chemisch-toxischen Arbeitsstoffen ausgesetzt. Das Feststellungsverfahren der beklagten Berufsgenossenschaft begann in 1995.

Bei dem Kläger war bereits seit mindestens 1983 eine Alkoholkrankheit bekannt. Soweit eingewendet wurde, die unterstellte toxische Schädigung sei Ursache/Auslöser des Alkoholabusus gewesen, konnte dieser Argumentation schon deshalb nicht gefolgt werden, weil der Kläger die Tätigkeit mit Lösemittlexposition erst in 1987 aufgenommen hatte.